

Vernehmlassungsversion vom 14. Juni 2022

Besoldungsordnung für das Staatspersonal

Änderung vom [Datum]

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 72 | 73

Aufgehoben: –

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom

beschliesst:

I.

Besoldungsordnung für das Staatspersonal vom 12. September 2011¹ (Stand 1. Januar 2012) wird wie folgt geändert:

Titel am Anfang des Dokuments

1 (*aufgehoben*)

§ 1 Abs. 1, Abs. 2 (*aufgehoben*), Abs. 3 (*geändert*)

¹ Der Lohn wird im Rahmen der folgenden Lohnklassen festgelegt:

Tabelle geändert: Zeile 1 geändert; Zeile 2 geändert; Zeile 3 geändert; Zeile 4 geändert; Zeile 5 geändert; Zeile 6 geändert; Zeile 7 geändert; Zeile 8 geändert; Zeile 9 geändert; Zeile 10 geändert; Zeile 11 geändert; Zeile 12 geändert; Zeile 13 geändert; Zeile 14 geändert; Zeile 15 geändert; Zeile 16 geändert; Zeile 17 geändert; Zeile 18 geändert

Klasse	Minimum (Fr.)	Maximum (Fr.)
1	45 435	61 713
2	45 435	66 651

¹ SRL Nr. [73](#)

Klasse	Minimum (Fr.)	Maximum (Fr.)
3	48 078	71 984
4	51 925	77 745
5	56 079	83 963
6	60 401	90 435
7	65 051	97 397
8	70 051	104 882
9	75 451	112 968
10	81 264	121 671
11	87 510	131 024
12	94 253	141 118
13	101 323	151 704
14	108 925	170 766
15	117 086	185 315
16	125 755	200 918
17	135 058	217 804
18	144 913	235 869

² *aufgehoben*

³ Die Minimal- und die Maximalwerte der Lohnklassen entsprechen dem Stand im Jahr 2022. Diese Werte erhöhen sich durch die ab 2023 gewährten generellen Lohnanpassungen.

II.

Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989² (Stand 1. Juli 2019) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Besoldungsordnung
für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für die Staatschreiberin oder den Staatsschreiber

² SRL Nr. [72](#)

§ 1 Abs. 1 (geändert)

Besoldung der Mitglieder des Regierungsrates (*Überschrift geändert*)

¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates bezieht eine jährliche Besoldung von 110 bis 118 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal³.

§ 1a (neu)

Spesenersatz der Mitglieder des Regierungsrates

¹ Jedes Mitglied des Regierungsrates hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der Klein- und Repräsentationsspesen sowie der Reisespesen in der Höhe von 12 000 Franken pro Jahr.

² Mit dem pauschalen Spesenersatz sind mit Ausnahme von Ausgaben bei Auslandsreisen und bei Einladungen ganzer Gruppen ab vier Personen sämtliche Aufwände abgegolten.

³ Bei Auslandsreisen werden die Kosten für Verpflegung und Übernachtung sowie die Kosten für Bahnreisen ab der Grenze beziehungsweise die Kosten für Flugreisen gegen Vorlage der Belege vergütet. Für Flüge in Europa werden in der Regel die Kosten für Economy Class und für Interkontinentalflüge die Kosten für Business Class vergütet.

⁴ Die Mitglieder des Regierungsrates können von der kostenlosen Abgabe eines SBB-Generalabonnements der 1. Klasse Gebrauch machen. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch gemäss Absatz 1 um zwei Drittel der effektiven Kosten des Generalabonnements.

⁵ Die Spesenpauschale wird in zwölf monatlichen Anteilen ausbezahlt.

§ 3 Abs. 1 (geändert)

Besoldung der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers (*Überschrift geändert*)

¹ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber bezieht eine jährliche Besoldung von 97 bis 105 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal.

§ 3a (neu)

Spesenersatz der Staatsschreiberin oder des Staatsschreibers

¹ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber hat Anspruch auf pauschalen Ersatz der Klein- und Repräsentationsspesen sowie der Reisespesen in der Höhe von 6000 Franken pro Jahr.

² Mit dem pauschalen Spesenersatz sind mit Ausnahme von Ausgaben bei Auslandsreisen und bei Einladungen ganzer Gruppen ab vier Personen sämtliche Aufwände abgegolten.

³ SRL Nr. [73](#). Auf diesen Erlass wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Bei Auslandsreisen werden die Kosten für Verpflegung und Übernachtung sowie die Kosten für Bahnreisen ab der Grenze beziehungsweise die Kosten für Flugreisen gegen Vorlage der Belege vergütet. Für Flüge in Europa werden in der Regel die Kosten für Economy Class und für Interkontinentalflüge die Kosten für Business Class vergütet.

⁴ Die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber kann von der kostenlosen Abgabe eines SBB-Generalabonnements der 1. Klasse Gebrauch machen. In diesem Fall reduziert sich der Anspruch gemäss Absatz 1 um zwei Drittel der effektiven Kosten des Generalabonnements.

⁵ Der pauschale Spesenersatz wird in zwölf monatlichen Anteilen ausbezahlt.

§ 4 Abs. 1 (*geändert*)

Besoldung der Mitglieder des Kantonsgerichtes (*Überschrift geändert*)

¹ Jedes Mitglied des Kantonsgerichtes bezieht eine jährliche Besoldung von 93 bis 101 Prozent des Maximums der obersten Besoldungsklasse der jeweils geltenden Besoldungsordnung für das Staatspersonal. Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen für die Fachrichterinnen und Fachrichter.

§ 4a (*neu*)

Spesenersatz der Mitglieder des Kantonsgerichtes

¹ Die Mitglieder des Kantonsgerichtes haben Anspruch auf Spesenersatz gemäss den §§ 22–30 der Besoldungsverordnung für das Staatspersonal vom 24. September 2002 (BVO)⁴.

§ 5a Abs. 1 (*geändert*)

Anteilmässiger Anspruch auf Besoldung und Spesen (*Überschrift geändert*)

¹ Bei Teilzeitarbeit besteht ein anteilmässiger Anspruch auf Besoldung und pauschalen Spesenersatz entsprechend dem Beschäftigungsgrad.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

⁴ SRL Nr. [73a](#)

IV.

Die Änderung tritt am ... in Kraft. Sie unterliegt dem fakultativen Referendum.

Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser